

Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2015

Nr. 2015/1209

Dulliken: Planungszone „Rössler-Bodenacker“ / Behandlung der Beschwerde

1. Ausgangslage

Die Parzelle GB Dulliken Nr. 354 liegt im Gebiet „Bodenacker“. Gemäss der vom Regierungsrat am 20. März 1979 (vgl. RRB Nr. 1442) genehmigten Ortsplanung gehörte sie mit ihrer ganzen Fläche zur Wohnzone W3.

Am 1. Januar 1980 trat das Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz/RPG; SR 700) in Kraft. Gemäss dessen Übergangsbestimmung von Art. 35 Abs. 1 lit. b oblag es den Kantonen, für den Erlass bundesrechtskonformer Nutzungspläne zu sorgen, und zwar innerhalb einer Frist von acht Jahren, d. h. bis spätestens Ende des Jahres 1987. Zu diesem Zweck konnte der Regierungsrat - gestützt auf die §§ 11 f. des bereits seit dem 1. Juli 1979 in Kraft stehenden kant. Baugesetzes [heute: Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1)] - anstelle säumiger Gemeinden Nutzungspläne selber erlassen oder ändern (vgl. § 12 Abs. 1 PBG) oder aber bis zum Inkrafttreten der neuen oder geänderten kommunalen Pläne die Bauzone vorläufig abgrenzen (vgl. § 11 Abs. 1 lit. b PBG) (sog. Ersatzvornahme). Von der Möglichkeit von § 11 Abs. 1 lit. b PBG hat der Regierungsrat mit Bezug auf Dulliken Gebrauch gemacht. Im Gebiet Rössler-Bodenacker grenzte er die Bauzone mit Beschluss vom 22. Dezember 1987 vorläufig ab (vgl. RRB Nr. 3897). Davon betroffen war unter anderem auch der südliche Teil der Parzelle Nr. 354 (nämlich etwa ab Höhe der nördlichen Grenze der westlich benachbarten Parzelle Nr. 353). Damit lag ab diesem Zeitpunkt ihr nördlicher Teil nach wie vor in der Wohnzone W3, ihr südlicher Teil hingegen ausserhalb der Bauzone.

Mit der „Zonenplanänderung Bodenacker“, vom Regierungsrat genehmigt am 20. Juni 1995 (vgl. RRB Nr. 1681), wurden - nebst verschiedenen andern (Teil-)Flächen im Gebiet Rössler-Bodenacker - rund 40 % des Ende des Jahres 1987 „ausgezonten“ südlichen Teils der Parzelle Nr. 354 - nämlich der nördliche Bereich davon - wieder der Bauzone zugeschlagen, und zwar der Wohnzone W2. Damit resultierte von da an die folgende Zonierung der Parzelle Nr. 354: Nordteil: W3; Mittelteil: W2; Südteil: ausserhalb Bauzone.

Mit Beschluss vom 27. April 2010 (vgl. RRB Nr. 2010/777) genehmigte der Regierungsrat die Gesamtrevision der Ortsplanung Dulliken. Der rechtsgültige Bauzonenplan, welcher seitens deren Eigentümerinnen unangefochten geblieben war, weist die Parzelle Nr. 354 - zusammen mit rund 20 weiteren Grundstücken - mit ihrer ganzen Fläche dem „Planungsgebiet Rössler / Bodenacker“ (Bezeichnung auf dem Plan selbst) respektive dem „Wettbewerbsperimeter Rössler-Bodenacker“ (Bezeichnung in der Planlegende, Rubrik „Genehmigungsinhalt/Nutzungszone“) zu.

Nachdem eine kommunale Volksabstimmung vom 25. November 2012 über die Vorlage „Neues Projekt ‚Rössler-Bodenacker‘ und Hochwasserschutz“ (im Wesentlichen umfassend: eine Baulandumlegung, eine Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplanung sowie Hochwasserschutzmassnahmen für den Dorfbach) knapp negativ ausgegangen war, legte der Gemeinderat Dullikens am 30. April 2013 über das „Planungsgebiet Rössler / Bodenacker“ - d. h. flächengleich mit diesem - eine Planungszone nach § 23 PBG fest. Gleichzeitig beschloss der Rat, auf Beginn der „nächsten Legislaturperiode“ (gemeint: 2013 - 2017) einen Planungsausschuss einzusetzen

mit dem Auftrag, „... umgehend einen Vorgehensplan mit groben Terminen und mutmasslichen Kosten auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten.“

Gegen die am 10. Mai 2013 publizierte und in der Folge während 30 Tagen öffentlich aufgelegene Planungszone haben die Gesamteigentümerinnen der Parzelle Nr. 354 (Brugnoli-Wyss Margrit, Wyss Annegreth und Wyss Anna), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Arthur Haefliger, Olten, am 5. Juni 2013 Einsprache erhoben. Diese hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 1. Juli 2013 abgelehnt (Eröffnung des Gemeinderatsbeschlusses mit Verfügung vom 16. Juli 2013). Auf den Inhalt von Einsprache und Einspracheentscheid wird - soweit wesentlich - in den nachfolgenden Erwägungen näher eingegangen; im Übrigen wird auf die Akten verwiesen.

Am 25. Juli 2013 sind die Grundeigentümerinnen, wiederum vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Arthur Haefliger, mit Beschwerde an den Regierungsrat gelangt. Sie begehren die Aufhebung des gemeinderätlichen Einspracheentscheides. Von der Festlegung einer Planungszone über das „Planungsgebiet Rössler / Bodenacker“ sei abzusehen. Eventualiter sei die Planungszone, soweit die Parzelle Nr. 354 betreffend, auf deren Teil ausserhalb der Bauzone („... die ... im beiliegenden Plan vom 02. Juni 2006 weiss markierte Fläche ...“) zu beschränken. Subeventuell sei die Planungszone für eine Höchstdauer von 2 Jahren zu verfügen; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Als Beweismittel legen sie mehrere Dokumente vor, darunter ältere Zonenpläne (d. h. solche aus der Zeit vor dem 27. April 2010) und ein Schreiben des Amtes für Raumplanung (ARP) an ihren Rechtsvertreter vom 25. Februar 2013.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Dulliken, vertreten durch Rechtsanwalt Stephan Glättli, beantragt in seiner Vernehmlassung vom 28. Oktober 2013 die Abweisung der Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdeführerinnen. Auch er legt dem Regierungsrat zum Zwecke der Beweisführung diverse - die Planungshistorie betreffende - Urkunden vor (vgl. das entspr. Beweismittelverzeichnis).

Auf die Begründung von Beschwerde und Vernehmlassung wird - soweit für den regierungsrätlichen Entscheid erheblich - in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen; ansonsten wird wiederum auf die Akten verwiesen.

2. Erwägungen

2.1 Rechtsgrundlagen und Zuständigkeit des Regierungsrates / Eintreten

Nach § 23 Abs. 1 PBG kann der Gemeinderat bis zum Erlass oder während der Änderung von Nutzungsplänen für genau bezeichnete Gebiete Planungszone festlegen, in denen keine baulichen Veränderungen oder sonstigen Vorkehren getroffen werden dürfen, die der laufenden Planung widersprechen. Gemäss Absatz 3 der genannten Gesetzesbestimmung ist die Festlegung einer Planungszone während 30 Tagen öffentlich aufzulegen, wobei während der Auflagefrist beim Gemeinderat dagegen Einsprache erhoben werden kann. Der gemeinderätliche Einspracheentscheid wiederum unterliegt der Beschwerde an den Regierungsrat; die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage. § 23 Abs. 4 PBG wiederum legt fest, dass Planungszone „... für 3 Jahre, ausnahmsweise für höchstens 5 Jahre verfügt werden“ dürfen, wobei sie - so Absatz 5 - mit der Publikation wirksam werden.

Als Adressatinnen des gemeinderätlichen Einspracheentscheides sind die Grundeigentümerinnen der Parzelle GB Dulliken Nr. 354 zur Beschwerde legitimiert [vgl. § 12 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VRG; BGS 124.11)]; der Regierungsrat ist zu deren Behandlung zuständig (vgl. vorstehend). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht (vgl. vorstehend sowie § 33 Abs. 1 VRG) erhobene Beschwerde ist einzutreten.

2.2 Vorbringen der Parteien

a. Wie schon zur Begründung ihrer Einsprache machen die Beschwerdeführerinnen im Wesentlichen geltend, es bestehe bereits Unsicherheit darüber, welches die aktuelle Zonierung der Parzellen im „Planungsgebiet Rössler / Bodenacker“ sei. Dies werde vom Amt für Raumplanung (ARP) in dessen Stellungnahme vom 25. Februar 2013 denn auch bestätigt. Dieser Zustand sei jedoch nicht bloss „unbefriedigend“ (Würdigung ARP), sondern unhaltbar. Bei richtiger Betrachtung könne es sich nur so verhalten, dass die Parzelle Nr. 354 zum Teil in der Bauzone W3, zum Teil in der Bauzone W2 und im Übrigen im „Planungsgebiet Rössler / Bodenacker“ liege. Beim letzteren aber handle es sich um nichts anderes als um eine Planungszone im Sinne von § 23 PBG, weshalb es nicht angehe, neuerlich eine solche - die nunmehr Verfahrensgegenstand bildende Planungszone „Rössler-Bodenacker“ - zu verhängen (Verstoss gegen die zulässige Maximaldauer von Planungszonen).

b. Der Gemeinderat wiederum hält fest, die Parzelle der Beschwerdeführerinnen liege heute vollumfänglich im „Planungsgebiet Rössler / Bodenacker“. Dies ergebe sich aus der totalrevidierten Ortsplanung vom 27. April 2010 (insb. dem rechtsgültigen Bauzonenplan), mit deren Inkrafttreten insbesondere auch der Zonenplan vom 20. März 1979 und die „Zonenplanänderung Bodenacker“ vom 20. Juni 1995 aufgehoben worden seien. Beim „Planungsgebiet Rössler / Bodenacker“ handle es sich nicht um eine Planungszone nach § 23 PBG, sondern vielmehr um eine „Zone sui generis“. So deshalb, weil mit Bezug auf die davon erfassten Parzellen erstmals eine bundesrechtskonforme Zuordnung zur Bau- respektive Nichtbauzone vorzunehmen sei.

2.3 Materielle Beurteilung

a. Die zentrale Frage - und das haben die Parteien richtig erkannt - lautet, welches die aktuelle Zonierung der Parzelle Nr. 354 (wie auch der übrigen im „Planungsgebiet Rössler / Bodenacker“ gemäss Bauzonenplan vom 27. April 2010 gelegenen Grundstücke) ist. Sie mündet - wie von Beschwerdeführerinnen und Gemeinderat wiederum richtig erkannt - in die weitere aus, welches die rechtliche Qualität des „Planungsgebietes Rössler / Bodenacker“ ist.

Vorweggenommen sei Folgendes: Ob die bisherige oder gegenwärtige Zonierung der Parzelle Nr. 354 (und anderer Grundstücke) RPG-konform war/ist oder nicht, ist für die genannte Fragestellung nicht von Bedeutung. Nichtigkeit vorbehalten, ist die inhaltliche (materielle) Korrektheit einer Verfügung für deren Verbindlichkeit nicht entscheidend. Nicht anders verhält es sich im Falle der Nutzungsplanung, die als Summe von Einzelverfügungen verstanden werden kann.

b. Seit dem 20. Juni 1995 war die Zonierung der Parzelle Nr. 354 unbestreitbar eine dreiteilige (vgl. dazu oben Ziff. 1), nämlich (von Norden gegen Süden): W3 / W2 / Landwirtschaftszone. Zu prüfen ist nun, ob der Zonenplan vom 27. April 2010 an dieser Zonierung (Grundnutzung) etwas geändert, d. h. eine neue Grundnutzung festgelegt hat, oder ob dem „Planungsgebiet Rössler / Bodenacker“ „bloss“ überlagernde Bedeutung zukommt.

Für das Vorliegen einer neuen Grundnutzung spricht Ziff. 3.9 des Regierungsratsbeschlusses vom 27. April 2010, wonach der Zonenplan vom 20. März 1979, die Zonenplanänderung vom 20. Juni 1995 ... und alle weiteren Pläne, die dem genehmigten widersprechen, aufgehoben werden. Auch wäre an sich zu erwarten gewesen, dass im Falle der Absicht, dem „Planungsgebiet“ bloss überlagernde Funktion (im Sinne einer Planungszone o.ä.) zukommen zu lassen, gleichzeitig eine Befristung dieser Funktion festgelegt worden wäre. Dies vor dem Hintergrund von § 23 Abs. 4 PBG, wonach Planungszonen im Normalfall für höchstens drei Jahre festgelegt werden dürfen. Und zu guter Letzt stellt sich die Frage, welches denn überhaupt der Anlass für die Festsetzung

der Streitgegenstand bildenden Planungszone gewesen sein könnte, stellte bereits das „Planungsgebiet Rössler / Bodenacker“ seiner Funktion nach eine solche dar.

Will man auf eine neue Grundnutzung schliessen, stellt sich allerdings die Frage, welchen Inhalts diese ist. Das aktuelle Zonenreglement vom 27. April 2010 macht zur Nutzung aber keine Aussage; die Plansignatur „Planungsgebiet Rössler / Bodenacker“ findet im Zonenreglement keine Entsprechung. Es verhält sich wie bei einem unvollständigen Rechtssatz, der zwar einen Tatbestand, aber keine Rechtsfolge formuliert. Daraus darf nun aber nicht abgeleitet werden, es liege im Gebiet Rössler/Bodenacker heute Landwirtschaftszone vor, und es hätten sich die betroffenen Grundeigentümerinnen gegen diese - Aus- oder aber zumindest Nichteinzonungen implizierende - Planungs-massnahme während der damaligen Planaufgabe zur Wehr setzen müssen. Mit dieser Rechtsfolge hatte, wer die Auflageakten (Zonenplan und -reglement) im Spätherbst 2006 einsah, nicht zu rechnen.

Damit kann es sich nur so verhalten, dass im Gebiet Rössler/Bodenacker nach wie vor die Zonierung (Grundnutzung) gilt, wie sie bereits seit dem 20. Juni 1995 in Kraft stand, wenn nunmehr auch überlagert durch das „Planungsgebiet Rössler / Bodenacker“. Diese Feststellung ist von erheblicher praktischer Relevanz. Sie bedeutet vorerst, dass vorgesehene Änderungen an der Grundnutzung erst noch öffentlich aufzulegen sind und der Einsprache unterliegen. Noch wichtiger ist aber das Folgende: Wären die bisher der Bauzone zugehörigen Teilflächen (wie etwa der nördliche und der mittlere Teil der Parzelle Nr. 354) bereits mit dem Zonenplan vom 27. April 2010 „aus dieser entlassen“ worden, würde das Gebiet Rössler/Bodenacker also vollumfänglich ausserhalb der Bauzone liegen, wären sämtliche Rückführungen von Teilflächen in diese - sei es an bisheriger oder anderer Stelle - als Neueinzonungen zu qualifizieren, welche kraft der Übergangsbestimmung von Art. 38a RPG bis zur bundesrätlichen Genehmigung des angepassten kant. Richtplans vorerst nur unter Kompensation möglich sind (vgl. a.a.O., Abs. 2) und - sollte die genannte Genehmigung dannzumal immer noch ausstehen - ab dem 1. Mai 2019 überhaupt nicht mehr (vgl. a.a.O. Abs. 3). Der Planungsspielraum des Gemeinderates wäre mit andern Worten merklich eingeschränkt.

c. Mit der Feststellung, dass es sich beim „Planungsgebiet Rössler / Bodenacker“ nicht um eine Grundnutzung handelt, ist die Frage nach dessen Rechtsnatur bzw. Gehalt aber erst teilweise beantwortet.

Mangels zugehöriger Zonenvorschrift kann es sich dabei nur um eine „Zone“ handeln, deren Inhalt (Rechtsfolgen) sich mehr oder weniger abschliessend unmittelbar aus dem Gesetz oder aber immerhin aus den Gesamtumständen - dem Anlass der Planung - ergibt.

Als inhaltlich weitestgehend durch das Gesetz bestimmt und funktional zutreffend bietet sich die Planungszone nach § 23 PBG geradezu an, und es berufen sich die Beschwerdeführerinnen denn auch auf das Vorliegen einer solchen. Der Gemeinderat hingegen will das „Planungsgebiet Rössler / Bodenacker“ als eine „Zone sui generis“ verstanden wissen.

Keine Zweifel können über den Inhalt - die Rechtswirkungen - bestehen. Nach den Ausführungen unter lit. b kann es im einen wie im andern Fall nur das Verbot sein, bauliche Veränderungen oder sonstige Vorkehren zu treffen, die der laufenden Planung zuwiderlaufen könnten. Die unterschiedliche Qualifikation durch Beschwerdeführerinnen einerseits und Gemeinderat andererseits hat einen andern Hintergrund. Stellt nämlich bereits das „Planungsgebiet Rössler / Bodenacker“ eine Planungszone nach § 23 PBG dar, hat die zulässige Höchstdauer nach § 23 Abs. 4 PBG bereits mit deren Inkrafttreten zu laufen begonnen, und das wäre nicht erst der Zeitpunkt der Publi-

kation des regierungsrätlichen Genehmigungsbeschlusses vom 27. April 2010 im Amtsblatt (vgl. § 21 PBG), sondern - angesichts § 23 Abs. 5 PBG, wonach Planungszonen bereits mit der Publikation ihrer Auflage wirksam werden - bereits der 9. November 2006.

Der Sichtweise des Gemeinderates vom Vorliegen einer „Zone sui generis“ gebührt klar der Vorzug. So handelt es sich beim „Planungsgebiet Rössler / Bodenacker“ um den vom Rat im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung getroffenen - und im Bauzonenplan sanktionierten - Entscheid, sich mit einem bestimmten Gebiet der Gemeinde planerisch erst im Nachgang zur Gesamtrevision (vertieft) auseinanderzusetzen. Als Teilgehalt der Ortsplanungsrevision unterstand dieser Entscheid nicht nur der Vorprüfung durch das ARP, sondern auch der regierungsrätlichen Genehmigung. Es verhält sich nicht anders als wenn das Gebiet von der Planung einstweilen ausgenommen worden wäre. Ebenso zu erkennen sind gewisse Parallelen zur Festlegung einer Gestaltungsplanpflicht im Zonenplan. Auch hier wird eine nachlaufende Planung vorbehalten. Gegenstand respektive Produkt dieser nachlaufenden Planung bildete/war das - Ende November 2012 an der Urne gescheiterte - „neue Projekt, Rössler-Bodenacker‘ und Hochwasserschutz“. Wirksamkeit erlangte das „Planungsgebiet Rössler / Bodenacker“ - als Teilgehalt desselben - mit der Auflage des Bauzonenplans (ab dem 13. November 2006), und zwar gestützt auf § 15 Abs. 2 PBG. Planungszonen hingegen bezwecken, bauliche Veränderungen oder sonstige Vorkehren im Hinblick auf eine vorgesehene, aber noch nicht aufgelegte Planänderung auszuschliessen, d. h. die Lücke bis zum Eintritt der Rechtsfolge gemäss § 15 Abs. 2 PGB zu schliessen. Anders als Nutzungspläne selbst sind sie weder vom ARP vorzuprüfen noch vom Regierungsrat zu genehmigen, und sie gelten nur für eine beschränkte Dauer.

Damit steht fest, dass die Zeit vor dem 10. Mai 2013 (Datum der Publikation) bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Dauer der vorliegend streitbetroffenen Planungszone nicht zu berücksichtigen ist.

d. Nicht weiter nachzugehen ist der Frage, ob die vom Gemeinderat am 30. April 2013 beschlossene Planungszone überhaupt erforderlich war. Offenbar interpretierte der Rat - als seinerzeitiger „Schöpfer“ des „Planungsgebietes Rössler / Bodenacker“ - dessen (konservierende) Funktion nämlich als mit dem „Neuen Projekt, Rössler-Bodenacker‘ und Hochwasserschutz“ eng verknüpft und folglich als mit dessen Scheitern (an der Urne) hinfällig geworden. Dies mit der Folge, dass im Gebiet Rössler/Bodenacker die bereits seit dem 20. Juni 1995 in Kraft stehende Nutzungsordnung nunmehr wieder *unüberlagert* galt. Wollte der Gemeinderat eine Überbauung auf dieser Grundlage aber verhindern und - nach dem gescheiterten - vielmehr einen neuen Planungsversuch an die Hand nehmen, musste er eine Planungszone im eigentlichen Sinn verhängen. Die streitbetroffene Planungszone „Rössler-Bodenacker“ macht deshalb durchaus Sinn. Sie erweist sich m.a.W. als recht- und zweckmässig.

Festzustellen bleibt noch die Geltungsdauer der vom Gemeinderat beschlossenen Planungszone. Der Beschluss vom 30. April 2013 äussert sich dazu nicht (explizit). Das kann nur dahingehend interpretiert werden, dass diese planerische Massnahme drei Jahre dauern soll (vgl. § 23 Abs. 4 PBG). Davon gehen offenbar auch die Beschwerdeführerinnen aus (vgl. deren Subeventualantrag). Publiziert wurde die Planungszone am 10. Mai 2013. Damit wurde sie am 11. Mai 2013 wirksam (vgl. § 23 Abs. 5 PBG i.V.m. § 9 Abs. 1 VRG) und wird es bis am 10. Mai 2016 bleiben.

e. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen ist. Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Planungszone „Rössler-Bodenacker“ noch bis am 10. Mai 2016 gilt.

Weiter ist explizit festzustellen - und das dürfte für die unterliegenden Beschwerdeführerinnen nicht weniger von Interesse sein -, dass mit dem „Planungsgebiet Rössler / Bodenacker“ (d. h. mit dem Bauzonenplan vom 27. April 2010) die hier seit dem 20. Juni 1995 in Kraft gestandene Nutzungsordnung (Zonierung) nicht verändert worden ist (vgl. dazu vorstehend lit. b).

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind dessen Kosten den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen [vgl. § 37 Abs. 2 VRG i.V.m. § 77 VRG und Art. 106 Abs. 1 Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272)]. Sie sind mit Fr. 1'200.00 zu beziffern und durch den am 17. September 2013 geleisteten Kostenvorschuss im Betrage von Fr. 1'500.00 gedeckt. Der Überschuss von Fr. 300.00 ist den Beschwerdeführerinnen zurückzuerstatten.

Es sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen respektive aufzuerlegen (vgl. § 39 Satz 2 VRG).

3. Beschluss

- 3.1 Die Beschwerde von Brugnoli-Wyss Margrit, Wyss Annegreth und Wyss Anna, alle Dulliken, alle v.d. Rechtsanwalt Dr. Arthur Haeffliger, Olten, wird abgewiesen.
- Die Verfahrenskosten von Fr. 1'200.00 werden den Beschwerdeführerinnen auferlegt. Sie sind durch den geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'500.00 gedeckt. Der Überschuss von Fr. 300.00 wird zurückerstattet.
- Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen respektive zur Leistung auferlegt.
- 3.2 Es wird festgestellt, dass die Verfahrensgegenstand bildende Planungszone „Rössler-Bodenacker“ drei Jahre gültig ist und damit noch bis zum 10. Mai 2016 gilt.
- 3.3 Es wird festgestellt, dass die Zonierung im „Planungsgebiet Rössler / Bodenacker“ (gemäss Bauzonenplan vom 27. April 2010) noch immer jener entspricht, wie sie hier seit dem 20. Juni 1995 (regierungsrätliche Genehmigung der „Zonenplanänderung Bodenacker“) in Kraft steht.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen ab Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgesicht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

**Rechtsanwalt Dr. Arthur Haefliger, Baslerstrasse 30,
Postfach, 4601 Olten**

(i.S. Brugnoli-Wyss Margrit, Wyss Annegreth, und Wyss Anna)

Kostenvorschuss:	Fr. 1'500.00	(Fr. 1'200.00 von 1015004 auf
Verfahrenskosten:	Fr. 1'200.00	4210000 / 003 / 81087 umbuchen)
Rückerstattung:	<u>Fr. 300.00</u>	aus 1015004

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (re)

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (cs)

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2013/81)

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Bau- und Justizdepartement, cn (zur Rückerstattung)

Amt für Finanzen (2), **zum Umbuchen**

Amt für Raumplanung (Bi)

Rechtsanwalt Dr. Arthur Haefliger, Baslerstrasse 30, Postfach, 4601 Olten **(Einschreiben)**

Rechtsanwalt Stephan Glättli, Martin Disteli-Strasse 9, Postfach 768, 4601 Olten **(Einschreiben)**